



SATZUNG
der
WOLFORD
AKTIENGESELLSCHAFT

In der Fassung der
Hauptversammlung vom 30.09.2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Wolford Aktiengesellschaft

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bregenz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Textilien aller Art, insbesondere von Strick- und Wirkwaren sowie Strumpfwaren; vorwiegend unter der Marke "Wolford".

(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere der gewerbliche Erwerb sowie die gewerbliche Verwaltung, Vermietung und Veräußerung von Liegenschaften, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, ausgenommen Bankgeschäfte.

- (5) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§4

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.848.227,77 (in Worten: Euro achtundvierzig Millionen achthundertachtundvierzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig Komma siebenundsiebzig).

(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 6.719.151 (in Worten: sechs Millionen siebenhundertneunzehntausendeinhunderteinundfünfzig) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

(3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

(5) Inhaber von Vorzugsaktien erhalten jährlich eine Vorzugsdividende auf den auf die einzelnen Vorzugsaktien entfallenden Anteil am Grundkapital. Die Vorzugsdividende ist auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist und sämtliche Vorzugsdividendenrückstände getilgt sind. Vorzugsdividendenrückstände sind aus dem Bilanzgewinn der folgenden Jahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen abgedeckt werden.

(6) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktionäre, sobald die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind, aus dem Abwicklungserlös zunächst etwa ausständige Gewinnanteile. Der restliche Abwicklungserlös wird auf die Aktionäre ohne Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Einzahlungen verteilt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bis zur gesetzlichen zulässigen Höchstgrenze zu schaffen.

§ 5

Aktienurkunden

(1) Die Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) zu verbriefen. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.

(3) Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine ausgegeben werden, setzt der Vorstand deren Form und Inhalt fest.

III. VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

(2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in welcher die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) festzuschreiben sind; die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung zu beachten.

(3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 Aktiengesetz ergeben.

§ 9

Bericht an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

(2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsbericht).

(3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).

(4) Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern und haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 11

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.

(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 14

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einberuft; § 94 Abs 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§15

Vertretungsregelung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 16

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 17

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie deren allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die

Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Kompetenzvorbehalt

Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:

- 1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- 2) Die Billigung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Lageberichtes, sowie die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;
- 3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 20

Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 21

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 22

Allgemeines

Die Hauptversammlung findet am Sitze der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, statt.

§ 23

Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung, die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf nachfolgende Bestimmungen bekannt zu machen.

§ 24

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Bestätigung gemäß § 10a Abs 2 AktG, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Stelle spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen.

(3) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetzwerk der Kreditinstitute entgegen, sofern dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

§ 25

Sprachenregelung

(1) Depotbestätigungen werden in deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen.

(2) Ebenso bedürfen Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten an die Gesellschaft zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 26

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Stückaktien ausgeübt.

(2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist, wobei die Textform jedenfalls ausreichend ist. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

(3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

§ 27

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art und Form der Abstimmung fest. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

§ 28

Mehrheitsbildung

(1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 29

Beschlussmaterien

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres, insbesondere über nach stehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten:

- Verwendung des Bilanzergebnisses,
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Wahl des Abschlussprüfers und - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - Festlegung des Jahresabschlusses.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, das am 1. Mai 2020 begonnen hat, endet (als Rumpfgeschäftsjahr) am 31. Dezember 2020. Ab 1. Januar 2021 beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 31

Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 32

Gewinnverteilung

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist; dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen; im Falle von Kapitalerhöhungen kann im Kapitalerhöhungsbeschluss ein vom Zeitpunkt der Leistung der Einlagen unabhängiger Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Aktien festgelegt werden. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten jährlich die Vorzugsdividende auf den auf die einzelnen Vorzugsaktien entfallenden Anteil am Grundkapital. Die Vorzugsdividende ist auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist und sämtliche Vorzugsdividendenrückstände getilgt sind. Vorzugsdividendenrückstände sind aus dem Bilanzgewinn der folgenden Jahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen abgedeckt werden.

(2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.